www.freieleherer.at

INDUKTIONSPHASE

Fragen/Antworten – LVG § 5

Ab wann kann eine studierende Person (Lehramt Sekundarstufe bzw. Primarstufe) als LehrerIn während des Studiums verwendet werden?

Sobald die Studierende/der Studierende 150 ECTS-Punkte hat, kann sie/er als pd-Lehrperson mit Sondervertrag angestellt werden. Bei der Bezahlung werden allerdings 15 % vom Grundlohn abgezogen.

Was ist die Induktionsphase?

Die Induktionsphase dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt, dabei erhält die Lehrperson einen normalen Gehalt mit allfälligen Zulagen. Während der Induktionsphase hat die JunglehrerIn folgende Aufgaben:

- Unterrichtsverpflichtung
- Zusammenarbeit mit MentorIn
- Hospitationen bei anderen Lehrpersonen
- Induktionsfortbildung an der PH

Wie lange dauert die Induktionsphase?

Die Induktionsphase dauert 12 Monate ab Dienstantritt. → LVG § 5(4)

Ist es gesetzlich möglich während der Induktionsphase gleichzeitig auch den Master zu machen?

Der Master für die Primarstufe bzw. Sekundarstufe I ist berufsbegleitend oder nur als Studium möglich; dies hat nichts mit der Induktionsphase zu tun.

Werde ich in der Induktionsphase betreut?

Ja, die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase ist durch eine Mentorin oder einen Mentor zu begleiten. Dieser/diese erhält dafür eine monatliche Zulage. Sollte der Mentor/die Mentorin länger als einen Monat krank sein, wird die Lehrperson einer anderen Mentorin oder einem anderen Mentor zugewiesen.

Kann die Induktionsphase auch gemacht werden, wenn die Lehrperson nur 7 Wochenstunden unterrichtet.

Es gibt keine quantitativen Vorgaben, außer dass sie 12 Monate ab Dienstantritt dauert, da die Induktion parallel zur vertraglich vereinbarten Dienstzeit läuft. Verringerte Lehrverpflichtungen werden nicht an die Induktionsphase gebunden, sondern basieren auf die Paragraphen 44 - 46 LDG.
Verminderte Lehrverpflichtung während der Induktionsphase bedeutet aber auch aliquot reduzierter Gehalt.

Werden LehrerInnen mit neuer Ausbildung auch unterhälftig angestellt, damit sie den Master machen können?

Im LVG finden sich keine Grenzen für die Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung, bestimmte Aufgaben sind im Paragraphen 8, Absatz 15f hingegen an zumindest 50 % (etwa Klassenführung) einer vollen Unterrichtsverpflichtung gebunden. Mindestens 5 Stunden müssen allerdings gehalten werden.

Hat die Bildungsdirektion bedacht, dass die JunglehrerInnen mit neuer Ausbildung bei der Masterausbildung an ein oder zwei Tagen frei haben müssen.

Paragraph 47 LDG sieht vor, dass die Diensteinteilung die Gründe einer herabgesetzten LV zu berücksichtigen hat. Die Forderung nach zwei freien Tagen für ein Masterstudium findet aber keine gesetzliche Entsprechung. Wir empfehlen, früh genug mit der Leitung darüber ein Gespräch zu führen. Sollte es Probleme geben, kann die Personalvertretung kontaktiert werden.

Gilt die Induktionsphase als Vordienstzeit?

Die Induktionsphase ist ein normales Dienstverhältnis und zählt deshalb als Vordienstzeit.

Geht das überhaupt Masterausbildung, Induktionsphase und Unterrichten gleichzeitig?

Dies ist keine rechtliche Frage, sondern eine Frage nach Zeitmanagement, persönlichen Ressourcen und der Infrastruktur.

Eine Kollegin unterrichtet während des letzten Semesters sechs Stunden an einer Schule. Gilt dies als Vordienstzeit, obwohl sie die Ausbildung noch nicht fertig hat?

Ja, denn auch Sondervertragszeiten bei einer Gebietskörperschaft sind Dienstzeiten.

Werde ich nach der Induktionsphase beurteilt?

Die Schulleitung erstellt aufgrund eines Gutachtens der Mentorin/des Mentors und eigener Wahrnehmungen einen schriftlichen Bericht (bis zwei Monate vor Ende der Induktionsphase).

Der Lehrperson in der Induktionsphase ist Gelegenheit zu geben, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen.

Dieser Bericht wird an die Bildungsdirektion weitergeleitet.

→ LVG § 5 (5)

Die Lehrperson erhält dann über die Absolvierung der Induktionsphase und den Verwendungserfolg ein Zeugnis. Darin wird ausgewiesen, ob der Verwendungserfolg durch besondere Leistungen

1. erheblich überschritten,
2. aufgewiesen oder
3. nicht aufgewiesen ist.

→ LVG § 5 (8)

Achtung: Wenn der Verwendungserfolg „nicht aufgewiesen“ worden ist, gibt es keine Verlängerung des Vertrages.

→ LVG § 5 /7

Gerhard Unterkofler	0664 73 71 97 92	unterkofler.gerhard@aon.at
Willi Witzemann	0664 26 85 716	willi.witzemann@vorarlberg.at